

Informationsblatt für Anträge auf Erteilung von Ansässigkeitsbescheinigungen für Zwecke der Steuerentlastung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA)

Dieses Schreiben informiert über die bei Beantragung einer Ansässigkeitsbescheinigung für Zwecke der Steuerentlastung aufgrund eines DBA bei dem Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst zu beachtenden Punkte.

Allgemeine Grundsätze

Ansässigkeitsbescheinigungen eines deutschen Finanzamts dienen primär der Anwendung der in den DBA enthaltenen Quellensteuerbegrenzungen/-befreiungen. Gegenstand der Steuerentlastung sind in der Regel im Quellstaat vereinnahmte Zins-, Dividenden- oder sonstigen Einkünfte. Weitere Funktion der Ansässigkeitsbestätigung ist es den Ansässigkeitsstaat über Auslandsaktivitäten und mögliche Einkunftsquellen zu informieren.

Neben der Art der Einkünfte sollten aus dem Antrag auch Name und Anschrift des Schuldners der Vergütungen bzw. die Bezeichnung der depotführenden Stelle und Depotnummer erkennbar sein.¹

Bescheinigungen ohne Hinweis auf ein DBA, Blankobescheinigungen sowie selbst erstellte oder frei formulierte Formulare sind daher nicht zulässig.

Des Weiteren darf die Ansässigkeit nicht für einen Zeitraum in der Zukunft bescheinigt werden.

Umsetzung/Antrag auf bundeseinheitlich gefassten Vordruck

Für einen zügigen und reibungslosen Ablauf empfiehlt sich die Beantragung auf bundeseinheitlich gefassten Vordrucken. Diese sind über das „Steuerliche-Info-Center“ des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) unter der Rubrik „Ausländische Formulare / Quellensteuer“ in einer ausfüllbaren Version in fünf Sprachen (englisch, spanisch, russisch, italienisch, französisch) abrufbar.

¹ Vgl. bundeseinheitlich gefasster Vordruck unter I. B.). Der Vordruck ist abrufbar über das „Steuerliche-Info-Center“ des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) unter der Rubrik „Ausländische Formulare / Quellensteuer“.

Die in dem Vordruck unter I. A.) und B.) erfragten Angaben sollten hinreichend genau erklärt werden. Es wird jedoch nicht beanstandet, dass Angaben zur Höhe der Einkünfte und des genauen Zuflusszeitpunktes auf Schätzungen beruhen, sofern im Vorfeld noch keine detaillierten Erkenntnisse darüber vorliegen.

Umsetzung/Antrag auf ausländischem Vordruck

Sofern Staaten die Abzugssteuerentlastung von der Verwendung bestimmter (offizieller) Vordrucke abhängig machen, weil die Vordrucke Bestandteil des ausländischen Freistellungs- bzw. Erstattungsantrages sind, stehen die gängigsten – mit den ausländischen Steuerverwaltungen abgestimmten – Formulare ebenfalls über das „Steuerliche-Info-Center“ des BZSt zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine Bestätigung seitens der Finanzverwaltung grundsätzlich nicht möglich.

Allerdings ist nach derzeitiger Verwaltungsauffassung die Erteilung einer Ansässigkeitsbescheinigung auf ausländischen (offiziellen) Vordrucken nur möglich, wenn die Formulare keine (zusätzlichen) Angaben, die über die bloße Ansässigkeit hinausgehen, enthalten. Somit kommt beispielsweise die Erteilung einer Ansässigkeitsbescheinigung für Sondervermögen nicht in Betracht, wenn Angaben im Vordruck enthalten sind, die eine Steuerpflicht in Deutschland für die im Antrag genannten ausländischen Erträge voraussetzen sowie seitens der Finanzverwaltung zu bestätigen sind. Personelle Anpassungen der Vordrucke sind dahingehend nicht zulässig.

Im Zweifelsfall empfiehlt sich die Beantragung auf Erteilung einer Ansässigkeitsbescheinigung auf bundeseinheitlich gefassten Vordrucken.

Antragsteller/Unterzeichner

Antragsformulare sind stets vom gesetzlichen Vertreter auszufüllen und zu unterschreiben.

Kreditinstitute und Verwahrstellen im Sinne der §§ 72 und 81 KAGB dürfen keine Antragsformulare einreichen und die Erteilung einer Ansässigkeitsbestätigung beantragen. Grund hierfür ist eine Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18.12.2018 (GZ IV A 4 – S 0821/18/10002) an die Bankenverbände. Diese gibt die Verwaltungsauffassung der Finanzverwaltung wieder. Demnach erfüllt die Beantragung von Ansässigkeitsbescheinigungen durch Kreditinstitute die Voraussetzungen einer „unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen“. Dies wird zum Anlass genommen darauf aufmerksam zu machen, dass die Antragsformulare stets vom gesetzlichen Vertreter auszufüllen und zu unterschreiben sind. Die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters im Sinne des StBerG bleibt hiervon unberührt.

Die Ausführungen gelten gleichermaßen für Kreditinstitute und Verwahrstellen im Sinne der §§ 72 und 81 KAGB. Nach den §§ 3, 3a und 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG) sind Kreditinstitute und Verwahrstellen nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Dabei

überschreiten Verwahrstellen insbesondere auch die Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 4 StBerG, weil es hinsichtlich des Antrags auf Erteilung einer Ansässigkeitsbescheinigung an einem ausreichenden Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens bzw. der Einkünfte fehlt. Die abzufragenden Verhältnisse beziehen sich nicht ausschließlich auf das verwaltete Vermögen und die daraus erzielten Einkünfte, sondern wesentlich auch auf die persönlichen Verhältnisse.

Es wird darum gebeten die Verwahrstellen über die beschriebene Vorgehensweise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt